

KONTROLLAMT

JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 3

LINZ 1954

Herausgegeben von der Stadt Linz Städtische Sammlungen

I N H A L T

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | V |
| Kulturchronik: Erste Linzer Kulturtagung — Theater und Schrifttumspflege — Konzertleben — Neue Galerie — Kunstschule — Musikschule — Volkshochschule — Mikrobiologische Station Schild — Büchereien — Städtische Sammlungen — Bau- und Kunstdenkmäler — Bauberatung — Künstlerische Ausgestaltung an städtischen Bauten — Botanischer Garten — Klima-Untersuchungsstelle — Natur- und Land- schaftsschutz — Der erste Fund einer Harfenfibel — Eine Linzer Stadt- ansicht | VII |
| Eduard Holzmaier (Wien): Die Medaille in Oberösterreich | 1 |
| Gustav Gugitz (Wien): Linz im Urteil der Reisebeschreibungen und Lebenserinnerungen | 43 |
| Heinz Zatschek (Wien): Handwerk und Hausbesitz in Linz zwischen 1595 und 1800 | 101 |
| Friedrich Schobert (Linz): Die Linzer Goldschmiede | 131 |
| Hertha Awecker (Linz): Das Bruckamt der Stadt Linz | 167 |
| Georg Wacha (Wien): Das Lambacher Haus zu Linz | 215 |
| Eduard Straßmayer (Linz): Bürgermeister Dr. Karl Wiser | 233 |
| Ferdinand Ernst Gruber (Wien): Adam Müller-Guttenbrunn in Linz | 249 |

| | Seite |
|--|-------|
| Othmar Wessely (Wien): | |
| Das Linzer Musikleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts | 283 |
| Rudolf Ardelt (Linz): | |
| Eine barocke Jubelprobeß bei den Ursulinen zu Linz im Jahre 1791 | 443 |
| Georg Grüll (Linz): | |
| Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Linzer Zeitungen im 17. Jahrhundert | 467 |
| Herwig Ebner (Graz): | |
| Der Brand zu Linz vom Jahre 1682 | 475 |
| Alfred Hoffmann (Linz): | |
| Die Hütten und Stände am Linzer Bartholomäimarkt des Jahres 1583 | 479 |
| Harry Kühnel (Wien): | |
| Weingärten des Linzer Bürgerspitals in Nußdorf und Heiligenstadt | 501 |
| Harry Kühnel (Wien): | |
| Die Zechenordnung der Linzer Kürschner aus dem Jahre 1460 | 509 |
| Franz Pfeffer (Linz): | |
| Die Linzer Fernstraßen. Ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte von Linz | 515 |
| Leopold Schmidt (Wien): | |
| Die Linzer Stadtvolkskunde im Rahmen der Stadtvolkskunde Österreichs | 621 |
| Rudolf Bayer (Wien): | |
| Den frühen Tagen zugewandt | 633 |
| Franz Stroh (Linz): | |
| Linz — nochmals namenkundlich | 647 |

DIE ZECHENORDNUNG DER LINZER KÜRSCHNER AUS DEM JAHRE 1460

Das Archiv der Stadt Steyr hält eine bisher unbekannte Zechenordnung der Linzer Kürschner in Verwahrung¹⁾, die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt und im Archivrepositorium als Handwerksordnung und Kopie verzeichnet ist.

Im folgenden wird der Versuch gemacht werden, den Nachweis zu erbringen, daß keine Handwerks-, sondern eine Zechenordnung vorliegt.

Die Kopie ist auf Papier geschrieben, hat einen Umfang von 44 Zeilen und trägt als Datum Freitag nach St. Urbanstag (Mai 30), hingegen die Jahreszahl 1460 in lateinischer Sprache (anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo).

Die Ordnung der Zeche wurde von den Meistern und Gesellen des Kürschnerhandwerks autonom gesetzt, doch ist eine Bindung an Richter und Rat der Stadt Linz insoferne vorhanden gewesen, als diese die Bestätigung der Ordnung vornahmen und das Recht inne hatten, deren Artikel zu modifizieren oder gänzlich abzuschaffen²⁾.

Ganz allgemein wird der Sinn und Zweck der Zechenordnung dahingehend formuliert, daß es nötig sei, die Gesellen zu Zucht und Ordnung anzuhalten und sie zum Gehorsam ihren Meistern gegenüber zu veranlassen. Auch sei eine solche Ordnung zum Nutzen und Vorteil aller Mitglieder.

Der überwiegende Teil der Zechenordnung beschäftigt sich mit den Gesellen und ihren Belangen, während den Meistern nur wenige Worte gewidmet sind.

Die Gesellen, die von Stadt zu Stadt wanderten, verfügten in Linz über eine eigene Herberge. Der Herbergsvater durfte einem Gesellen im allgemeinen einmal, mit Zustimmung der übrigen Gesellen, zweimal acht Pfennig für seinen Unterhalt während der Arbeitssuche ausfolgen³⁾. Sobald aber der Geselle bei einem der

Kürschnermeister der Stadt Aufnahme und Arbeit gefunden hatte, war er verpflichtet, den ihm ausgefollten Geldbetrag zurückzuerstatten.

Die wichtigste Einrichtung einer Zeche bildete die Zechbüchse, aus deren Einnahmen die verschiedensten Anschaffungen, wie Fahnen, Leichtentücher, Kerzen usw. gemacht wurden und die gleichzeitig eine ähnliche Rolle wie die Krankenkasse unserer Tage spielte. Die Verwaltung der Büchse oblag in unserem Falle zwei Meistern und vier Gesellen des Handwerks. Sie hatten die ein- und auslaufenden Beträge zu überprüfen und mußten einmal jährlich den Mitgliedern Rechnung legen. Jeden Quatember mußten sie aus den Mitteln der Zechbüchse eine Messe zu Ehren der Gottesmutter Maria und aller Gläubigen lesen lassen. Jeder Angehörige der Zeche war verpflichtet, diesem Gottesdienst beizuwohnen, andernfalls er ein Vierdung Wachs als Buße zu zahlen hatte.

Wir werden kaum in die Irre gehen, wenn wir in den beiden Meistern, die die Büchse verwalteten, die Zechmeister erblicken, wenngleich sie nirgend als solche bezeichnet werden. Ihre Aufgabe war es vor allen Dingen, mit den städtischen Behörden zu verkehren, die gewerbliche Tätigkeit der Mitglieder zu überwachen, bei Versammlungen den Vorsitz zu führen und bei Streitigkeiten, welche die Mitglieder untereinander hatten, zu vermitteln⁴).

Jeder Geselle mußte bei seiner Aufnahme in die Zeche einen Beitrag von zwei Pfennig erlegen. Späterhin, solange er in der Stadt in Arbeit stand, war es seine Pflicht, vierzehntägig einen Pfennig zu bezahlen. Der älteste Geselle einer Werkstatt sammelte diesen ein und hatte ihn bei der Büchse abzuliefern. Wer dieser Zahlung nicht nachkam, mußte sich am Montag nach dem festgelegten Zahltag persönlich bei der Zechbüchse einfinden, den Pfennig erlegen und ein Vierdung Wachs als Strafe entrichten. Konnte der Geselle aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen, so hatte er einen anderen Gesellen oder Lehrling mit dem Beitrag und dem Wachs zu schicken.

Im weitgehenden Maße nahm sich die Zeche erkrankter Mitglieder an und sorgte im Todesfalle für ein ehrenvolles Begräbnis⁵). Wenn ein Geselle erkrankte und nicht über genügend Geld verfügte, um ein Spital aufzusuchen, wurden ihm im allgemeinen 60 Pfennig, im Höchstfalle aber sechs Schilling aus den Mitteln der Zeche unter der Bedingung geliehen, das Darlehen nach Wiedererlangung der Gesundheit innerhalb von 14 Tagen zurückzuerstatten. Erlag ein

solcher Geselle seiner Krankheit, so sollte er vom Ertrag seiner hinterbliebenen Habe bestattet werden oder, falls eine solche nicht vorhanden war, kam die Zeche für die Unkosten der Beisetzung auf. Zum Andenken an den Verstorbenen wurde am Freitag nach der Bestattung eine Seelenmesse gelesen, zu der alle Gesellen zu erscheinen hatten. Der Fernbleibende wurde mit einem Vierdung Wachs bestraft.

Die Kleider und Geräte jener Gesellen, die so vermögend waren, daß sie die Kosten der Behandlung ihrer Krankheit selbst bestreiten konnten, wurden nach ihrem Tode unter den anderen Gesellen verteilt.

Das Würfelspiel war für die Gesellen grundsätzlich untersagt. Die Übertreter dieses Verbotes hatten ein Pfund Wachs in die Zechbüchse zu geben. Das Brettspiel hingegen war bis zur Höhe eines Hälblings erlaubt.

Die Ordnung enthält auch Bestimmungen, die das sittliche Verhalten der Gesellen in der Werkstatt und in der Öffentlichkeit regeln sollten. Beschimpfungen, Raufhändel und Unsittlichkeit wurden mit einem Pfund Wachs, schlechtes Benehmen bei Trunkenheit oder Zechprellerei mit einem Vierdung Wachs bestraft. Ein Geselle, der gegen den Meister oder dessen Frau Schmähungen austieß, hatte zwei Pfund Wachs als Strafe zu erlegen. Beleidigungen, die von einem Gesellen jemand zugefügt wurden, mußten nach dem Beschuß „ehrsamer Leut“ gesühnt und außerdem noch mit zwei Pfund Wachs gebüßt werden, weil der Betreffende durch seine Handlungsweise die Ehre des Handwerks in Verruf gebracht hatte.

Entfloß ein Geselle nach begangenem Insult, so wurde vom Recht des „Nachschreibens“ Gebrauch gemacht, das heißt, Meister und Gesellen benachrichtigten die Handwerksgenossen in den anderen Städten und Märkten von dem Vorfall, so daß der Geselle nirgendwo Aufnahme und Arbeit finden konnte, bevor er nicht Buße getan hatte⁶⁾.

Einem Meister das Gesinde oder die Gesellen von der Arbeit fortzulocken, galt als schimpflich; wenn sich ein Meister dazu verleiten ließ, hatte er mit einem Pfund Wachs, ein Geselle mit der Hälfte dieser Strafe zu rechnen.

Am Fronleichnamstag — im 16. Jahrhundert der Hauptfesttag des Handwerkertums⁷⁾ — hatten alle Mitglieder der Zeche an der

feierlichen Prozession teilzunehmen. Mit einem halben Pfund Wachs mußte derjenige büßen, der der Feierlichkeit fernblieb.

Wir ersehen, daß diese Ordnung mit großer Fürsorglichkeit und bis in die letzte Einzelheit das Leben der Angehörigen der Zeche zu regeln suchte. Sie bestimmte das Herbergswesen, die Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Zechbüchse, die Krankenfürsorge, die Teilnahme der Gesellen an Gottesdiensten, Prozessionen und Leichenbegängnissen, den Höchstsatz bei Spiel um Geld und sie setzte das Strafausmaß für begangene Delikte fest.

Demnach können wir die Zeche als eine Vereinigung von Meistern und Gesellen eines bestimmten Handwerks bezeichnen, die eine wirtschaftliche, soziale und religiöse Verbindung darstellt, nach ständischem Prinzip aufgebaut ist und deren Wirkungsbereich im allgemeinen nicht über das Stadtgebiet hinausragte⁸).

Eine Handwerksordnung beschränkte sich demgegenüber nur auf Verfügungen über den Handwerksbetrieb, etwa über die Anzahl der Meister in einer Stadt, über Aufdingung und Freisprechung von Lehrjungen und über Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Die allgemeine Annahme, daß sich die Zechen — wenn auch nicht ausschließlich — aus den Bruderschaften entwickelt haben, kann auch für die Linzer Kürschnerzeche als zutreffend angesehen werden, wenngleich dafür nur ein einzelner Beleg geliefert werden kann. In der ganzen Ordnung wird stets von den „Gesellen“ gesprochen, nur an einer einzigen Stelle schimmert das kirchlich-religiöse Wesen einer Bruderschaft durch, dort nämlich, wo die Mitglieder der Zeche plötzlich als „prueder“ bezeichnet werden. Und dies bei der Bestimmung über die Abhaltung von vierteljährlichen Gottesdiensten, was ursprünglich Aufgabe einer Bruderschaft war.

Wenn auch die Ordnung der Linzer Kürschnerzeche über gewisse Dinge, wie Versammlungsordnung, Zechlade oder über das Verhältnis der Handwerker zu den Bürgern der Stadt keinen Aufschluß gibt⁹), so ist aus der kurzen Darstellung doch die Bedeutung und der Einfluß einer Zeche in der mittelalterlichen Wirtschaft und Verwaltung zu ersehen.

ANMERKUNGEN:

¹⁾ Archiv Steyr, Kürschnerakten, Kasten XI, Lade 4, n. 5.

²⁾ Vgl. die Verhältnisse in Wien: Heinz Zatschek, Handwerk und Gewerbe in Wien. Wien 1949, S. 21, und die allgemeinen Bemerkungen Alfred Hoffmanns, Verfassung und Verwaltung im mittelalterlichen Linz. Heimatgäue, Jg. 16, 1935, S. 122.

³⁾ Fritz Popelka, Geschichte des Handwerks in Obersteiermark bis zum Jahre 1527. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XIX, S. 120. In der Steiermark bestand seit dem 15. Jahrhundert eine Art Arbeitsvermittlung durch den Herbergsvater, der die Gesellen an die Meister mit freien Stellen verwies.

⁴⁾ Popelka, a. a. O., S. 134. Hans Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. XV, S. 26.

⁵⁾ Popelka, a. a. O., S. 136. Jede Zechen legte auf prunkvolle Ausstattung der Leichenbegägnisse Wert. Lentze, a. a. O., S. 25.

⁶⁾ Popelka, a. a. O., S. 123.

⁷⁾ Popelka, a. a. O., S. 136.

⁸⁾ Karl Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 1490 bis 1525. Linz 1933, S. 263. Zatschek a. a. O., S. 20 f. Popelka, a. a. O., S. 136.

⁹⁾ Hoffmann, a. a. O., S. 112 f.